Statistisches Landesamt Bremen

-Ausbildungsumlage in der Altenpflege-



Statistisches Landesamt Bremen - Altenpflegeumlage - An der Weide 14-16 28195 Bremen

Rückfragen an:

Telefon: 0421 / 361-59564 Telefax: 0421 / 496-59564

E-Mail:

altenpflegeumlage@statistik.bremen.de

llgemeine Angaben zur Einrichtung	Rucksendung bis spatestens zum
ei mehreren Einrichtungen bitte jeweils einen Bogen für jede Einrichtung ausfüllen	01. September 2017

Einrichtungs-ID	(bitte 9-stellige IK-Nr	. angeben)
Art der Einrichtung	ambulant teilstationär	stationär
Name der Einrichtung		
Straße		
PLZ, Ort		
Ansprechpartner		
Telefon-Nr. (Ansprechpartner)		
Telefax-Nr. (Ansprechpartner)		
E-Mail (Ansprechpartner)		
ggf. abweichende Adresse des Ansprechpartners		
Bankverbindung (Konto, über das	s Zahlungen und Erstattungen abgewickelt werden)	
Kontoinhaber		
IBAN DE .		
BIC DD		
Name der Bank		

Summe betrieblicher Erträge im Kalenderjahr 2016 (gemäß § 2 Abs. 3 BremAltPflAusgIV)

Einrichtungen ambulanter Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2016) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36, 45b, 123 und 124 Absatz 2 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII. Einzubeziehen sind die betrieblichen Erträge aus Leistungen für Selbstzahler aller Pflegestufen, inklusive der "Pflegestufe 0".

Vorausgesetzt die Erlöse werden ordnungsgemäß verbucht, folgt daraus bei Nutzung beispielsweise des Kontorahmens der DATEV, SKR 45 (2016) in der neuen Version die Gesamtumsatzberechnung im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung aus folgenden Erlöskonten:

4000 bis 4035

4062

4080 bis 4085

Einrichtungen teilstationärer Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2016) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII. Einzubeziehen sind die betrieblichen Erträge aus Leistungen für Selbstzahler aller Pflegestufen, inklusive der "Pflegestufe 0".

Einrichtungen stationärer Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2016) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 SGB XI und 43 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII. Einzubeziehen sind die betrieblichen Erträge aus Leistungen für Selbstzahler aller Pflegestufen, inklusive der "Pflegestufe 0".

Alle Einrichtungen

Ort, Datum

Nicht einzubeziehen sind Erträge aus:

- Leistungen des SGB V,
- Refinanzierung investiver Aufwendungen,
- Entgelten für Leistungen zusätzlicher sozialer Betreuung (§ 87b SGB XI),
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen (§ 82a SGB XI),

 Entgelten zur Refinanzierung der Ausgleichsbetrage, Leistungen der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI), Entgelten für Unterkunft und Verpflegung (§ 87 SGB XI), Zusatzleistungen (§ 88 SGB XI).
Anzahl der Pflegeplätze (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 BremAltPflAusgIV)
Nur auszufüllen, wenn voll- oder teilstationäre Pflegeplätze vorhanden sind. Maßgeblich sind die von den Pflegekassen durch Versorgungsvertrag gemäß § 72 SGB XI zugelassenen stationären oder teilstationären Pflegeplätze zum Stichtag 01.09.2017.
Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütungen (gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 BremAltPflAusgIV)
,
Die Gesamtsumme aller voraussichtlich im Kalenderjahr 2017 zu zahlenden Ausbildungsvergütungen gemäß Formblatt "Angaben zu den Auszubildenden - Meldung der voraussichtlichen Ausbildungskosten"/ Spalte 10 Gesamtsumme. Werden mehrere Formblätter ausgefüllt, so sind die jeweiligen Summen zu addieren und als Gesamtsumme hier einzutragen.
Ausnahmetatbestand wird geltend gemacht (gemäß § 8 Abs. 3 oder 5 BremAltPflAusglV)
Wenn ein Ausnahmetatbestand geltend gemacht wird (Umsatzrückgang um mehr als 20 % oder durchschnittliche Auslastung unter 80 % in 2017), bitte einen Antrag mit geeigneten Nachweisen über den anrechenbaren Umsatz im ersten Kalenderhalbjah 2017 bzw. unterschriebene Aufstellung der Belegung und Auslastung des ersten Kalenderhalbjahres 2017 gesondert beifügen.
Anzahl der für das aktuelle Ausbildungsjahr angebotenen, Plätze
aber nicht besetzten Ausbildungsplätze (gemäß § 5 Abs. 4 BremAltPflAusgIV)
Anzahl der Kunden mit SGB XI-Leistungen Diese Angabe ist freiwillig und dient ausschließlich behördeninternen Zwecken.
Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird hiermit bestätigt.

Einrichtungsstempel / rechtsverbindliche Unterschrift

€

Angaben zu den Auszubildenden – Meldung der voraussichtlichen Ausbildungskosten 2017 - Ausbildungsumlage in der Altenpflege Bremen - Hinweis: Für jedes Ausbildungsverhältnis ist ein separater Bogen zu verwenden!
Hillweis. Für jedes Ausbildungsverhaltnis ist ein separater Bogen zu verwenden:
Einrichtungs-ID (IK-Nummer) (z.B. 123 456 789):
1. LfdNr. Auszubildende
Bitte vergeben Sie die lfd. Nr. der Auszubildenden nach folgendem Prinzip: lfd. Nr. vierstellig, Monat und Jahr des Ausbildungsbeginns sechsstellig (z. Bsp. 0001 08.2017). Diese Nummer ist auch nach Beendigung der Ausbildung nur dieser Person zugeordnet. Sie kann nicht erneut vergeben werden
Ausbildungsbeginn / Ausbildungsende
In Einrichtung als Auszubildende/r beschäftigt seit
Bei Aufnahme einer/eines Auszubildenden aus einem anderen Betrieb geben Sie bitte das Aufnahmedatum an
In Einrichtung als Auszubildende/r beschäftigt bis
Voraussichtliches Beschäftigungsende. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses geben Sie bitte das Austrittsdatum an
Name der kooperierenden Altenpflegeschule
3. Ausbildungsjahr
Bitte ankreuzen, in welchem Ausbildungsjahr sich die/der jeweilige Auszubildende am 01.09.2017 befinden wird
4. Vertragsart Ausbildungsvertrag Bitte ankreuzen, ob die Ausbildung auf Grundlage eines Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages durchgeführt wird
(Ausbildungskosten für Mitarbeiter auf Grundlage eines Arbeitsvertrages sind nicht erstattungsfähig)
5. Ausbildungsvergütung Summe der an die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmer-Brutto ohne Abschlussprämie und ohne Jahressonderzahlung)
6. Tarifliche ZulagenEuroEuro
7. AG-Anteil zur Sozialversicherung Euro
Summe der für die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten, und Arbeitslosenversicherung, Insolvenzgeldumlage)
(talinati) - nego) - tantan anta neonata ang monton egata anago
8. Beiträge zur betrieblichen AltersvorsorgeEuro Summe der für die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
9. Weiterbildungskosten Summe der für die/den Auszubildende/n im Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden Weiterbildungskosten gemäß § 17 Abs. 1a AltPflG in Verbindung mit § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III (Kinderbetreuungskosten, Fahrtkosten und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung) - Nur im 3. Ausbildungsjahr Altenpflege
10. Förderung durch DritteEuro
Höhe und Art der für die/den Auszubildende/n erhaltenen Förderungen von Seiten Dritter (z.B. ARGE, ESF). Diese sind von den angegebenen Ausbildungskosten abzuzieher
11. Gesamtsumme Euro
(gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 5 BremAltPflAusgIV) - Summe der unter Nr. 5 bis 9 eingetragenen Kosten abzgl. der unter Nr. 10 notierten Förderung durch Dritte
12. Ausbildungsbeginn nach dem 01.09.2017
□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□□
Datum / Stempel / Rechtsverbindliche Unterschrift



Ausfüllhilfe zum Erhebungsbogen 2017

Einrichtungs-ID 9-stellige IK-Nr. der Einrichtung

1 2 3 4 5 6 7 8 9

Art der Einrichtung

Einrichtungen, die Leistungen im Sinne von § 36 SGB XI erbringen ambulant: teilstationär: Einrichtungen der Tages- bzw. Nachtpflege, die Leistungen im Sinne des

§ 41 SGB XI erbringen

Einrichtungen, die Leistungen im Sinne des § 43 und im Sinne des § 42 stationär:

SGB XI erbringen. Auch selbständig wirtschaftende Einrichtungen mit eigener Zulassung als Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Leistungen im Sinne des

§ 42 SGB XI auf allen Plätzen erbringen

Eingeschlossen sind Einrichtungen auch, soweit ihr Betreiber gem. § 91 Abs. 1 SGB XI auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach §§ 85 und 89 SGB XI verzichtet hat Im Versorgungsvertrag eingetragener (Firmen-)Name bzw. bei Einzelfirmen der bei der

Gewerbeanmeldung benutzte Name

Straße, PLZ, Ort **Ansprechpartner**

Name der Einrichtung

Betriebssitz der Einrichtung

Name der Person, die mündlich und schriftlich zur Auskunft berechtigt ist und Rückfragen

beantworten kann

Telefon/Telefax

E-Mail

IBAN

Durchwahl des Ansprechpartners bzw. Fax-Nr. für die Zusendung von Bescheiden E-Mail für die zukünftige elektronische Zusendung von Unterlagen (z. B. Erhebungsbögen), mit einer personalisierten Adresse (z. B. Erika.Muster@einrichtung.de und nicht info@einrichtung.de)

ggf.: abweichende Adresse Ansprechpartner Kontoinhaber

Nur auszufüllen, wenn nicht mit der Einrichtungsadresse identisch

Name der Person oder Firma, die als Kontoinhaber für das Konto eingetragen ist, über das der Zahlungsverkehr abgewickelt werden soll

BIC Name der Bank Betriebliche Erträge Bei der IBAN handelt es sich um eine weltweit gültige Nummer für Ihr Girokonto Beim BIC handelt es sich um einen international gültigen alphanumerischen Bankcode Name des kontoführenden Kreditinstitutes

ambulante Pflege

Anzugeben sind alle erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 36, 45 b, 123 und § 124 Absatz 2 SGB XI sowie aus Leistungen der Hilfe zur Pflege nach § 61 SGB XII, unabhängig vom Kostenträger. Dazu gehören entsprechend auch Erträge von Diensten, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren. Ebenso einzubeziehen sind die betrieblichen Erträge aus Leistungen für Selbstzahler aller Pflegestufen, inklusive der "Pflegestufe 0".

Vorausgesetzt die Erlöse werden ordnungsgemäß verbucht, folgt daraus bei Nutzung beispielsweise des Kontorahmens der DATEV, SKR 45 (2016) in der neuen Version die Gesamtumsatzberechnung im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung aus folgenden Erlöskonten:

4000 bis 4035

4062

4080 bis 4085

teilstationäre Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2016) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne des § 41 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII. Hierzu gehören entsprechend auch Erträge von Diensten, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren. Ebenso einzubeziehen sind die betrieblichen Erträge aus Leistungen für Selbstzahler aller Pflegestufen, inklusive der "Pflegestufe 0"

stationäre Pflege

Die Summe aller im vergangenen Kalenderjahr (2016) erzielten Erträge aus Leistungen im Sinne der §§ 42 und 43 SGB XI sowie aus Leistungen im Sinne des § 61 SGB XII. Hierzu gehören entsprechend auch Erträge von Diensten, die auf eine vertragliche Regelung der Pflegevergütung nach den §§ 85 und 89 verzichten und den Preis für ihre Leistungen unmittelbar mit den Pflegebedürftigen vereinbaren. Ebenso einzubeziehen sind die betrieblichen Erträge aus Leistungen für Selbstzahler aller Pflegestufen, inklusive der "Pflegestufe 0"

Alle Einrichtungen

Nicht einzubeziehen sind Erträge aus:

- der Refinanzierung investiver Aufwendungen
- Leistungen des SGB V
- Leistungen der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI
- Entgelten für Unterkunft und Verpflegung gem. § 87 SGB XI
- Entgelten für Leistungen der zusätzlichen sozialen Betreuung gem. § 87b SGB XI
- Zusatzleistungen gem. § 88 SGB XI
- Entgelten zur Refinanzierung der Ausbildungsvergütungen gem. § 82a SGB XI

- Entgelten zur Refinanzierung der Ausgleichsbeträge

(siehe § 2 Abs., 3 BremAltPflAusglV)

Anzahl Pflegeplätze Anzahl der voll-/teilstationären Pflegeplätze nach dem Versorgungsvertrag im Festset-

zungsjahr 2017

Voraussichtliche Höhe der Ausbildungsvergütung

Hier ist die Summe aller voraussichtlich für das Kalenderjahr 2017 zu gewährenden Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen gemäß Formblatt "Angaben zu den Auszubildenden 2017" anzugeben. Sollten mehrere Formblätter ausgefüllt worden sein, sind die jewei-

ligen Gesamtsummen zu addieren

Ausnahmetatbestand wird geltend gemacht (gemäß § 8 Abs. 2 oder 3 BremAltPflAusglV)

Ambulante Pflege

Weist der Betreiber einer ambulanten Einrichtung bis zum 01. September 2017 nach, dass der anrechenbare Umsatz im ersten Halbjahr 2017 gegenüber dem Vorjahr um mehr als 20% zurückgegangen ist, kann der Ausgleichsbetrag abweichend vom Regelverfahren festgesetzt werden. Dafür wird der Umsatz des ersten Kalenderhalbjahres auf das volle Kalenderjahr hochgerechnet

Teil- / Vollstationäre Pflege

Weist der Betreiber einer teil- oder vollstationären Einrichtung bis zum 01. September 2017 nach, dass die Anzahl der Pflegeplätze bis zum 01. September 2018 um mindestens 10 Prozent reduziert oder erweitert wird, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag unter Berücksichtigung der geänderten Anzahl der Pflegeplätze festgesetzt werden.

Weist der Betreiber einer teil- oder vollstationären Einrichtung bis zum 01. September 2017 nach, dass die tatsächliche durchschnittliche Belegung die Anzahl der Pflegeplätze in den ersten 6 Monaten um mehr als 20% unterschritten hat, kann der Ausgleichsbetrag auf Antrag nach der tatsächlichen durchschnittlichen Belegung der Einrichtung im ersten Halbjahr festgesetzt werden. (Abwesenheitstage im Sinne des § 87a Abs. 1 Satz 6 SGB XI, für welche der Betreiber der Einrichtung eine Pflegevergütung erhält, stellen Belegungstage dar.) Bitte einen geeigneten und unterschriebenen Nachweis über den anrechenbaren Umsatz im ersten Halbjahr 2017 bzw. eine Aufstellung der Belegung und Auslastung im ersten Halbjahr 2017 auf gesondertem Blatt beifügen

Anzahl angebotener und nicht besetzter Ausbildungsplätze

Falls nicht alle von Ihnen angebotenen Ausbildungsplätze besetzt werden konnten, tragen Sie hier bitte die Anzahl der nicht besetzten Ausbildungsplätze ein.

Nicht gemeint sind die Ausbildungsplätze, die nach dem 01.09.2017 besetzt werden und für die eine Altenpflegeschule ein Bestätigungsschreiben vorgelegt hat (vgl. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BremAltPflAusglV)

Anzahl der Kunden mit SGB XI-Leistungen

Hier bitte die Anzahl der Kunden eintragen, die SGB XI-Leistungen beziehen. Kunden, die ausschließlich SGB V-Leistungen erhalten, sind hier nicht zu erfassen.

Zu dieser Meldung sind Sie nicht verpflichtet; wir würden uns aber über Ihre Unterstützung

Ausfüllhilfe Formblatt "Angaben zu den Auszubildenden 2017"

Einrichtungs-ID

9-stellige IK-Nr. der Einrichtung 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9

Das Formblatt "Angaben zu den Auszubildenden" steht auch auf unserer Webseite "http://www.altenpflegeumlage.bremen.de" zum Herunterladen zur Verfügung

Laufende Nr. des Auszubildenden (Nr. 1)

Um eine eindeutige Identifikation von Auszubildenden nach datenschutzrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen, bitte wie folgt verfahren: Durchnummerierung aller Auszubildenden und Vergabe einer laufenden 4-stelligen Nummer plus Monat und Jahr des Ausbildungsbeginns (Beispiel: Stefan Schmidt = 0001 08.2017). Diese Nummer ist auch nach Beendigung der Ausbildung nur dieser Person zugeordnet und kann nicht neu vergeben werden! (Beispiel: Erika Muster beginnt die Ausbildung im August 2017 und bekommt nicht die 0001 08.2017, sondern z.B. die Nr. 0011 08.2017). Mit dieser Kennzeichnung erhält jeder Auszubildende in Verbindung mit der Einrichtungs-ID ein eindeutiges Pseudonym. Die Einrichtung muss einen Nachweis über die Zuordnung der Auszubildenden zu Prüfzwecken aufbewahren und ist verpflichtet, auf Anforderung entsprechende Nachweise vorzulegen.

Hier können Sie auch die geplanten Ausbildungsverhältnisse eintragen, deren Ausbildungsbeginn in 2017, aber nach dem 01. September liegt. Sie benötigen für ein geplantes Ausbildungsverhältnis ein Bestätigungsschreiben von der für die theoretische Ausbildung vorgesehenen Altenpflegeschule. Die Altenpflegeschule bestätigt darin das voraussichtliche Zustandekommen des Ausbildungsverhältnisses. Bitte senden Sie dieses Bestätigungsschreiben in Kopie mit. Sie sichern sich durch dieses Verfahren, dass diese Ausbildungsverhältnisse bei der Berechnung des Finanzierungsbedarfs der Ausbildungsumlage verbindlich berücksichtigt werden.

Neben dem Beginn und dem (voraussichtlichen) Ende der Ausbildung ist hier zu-

Name der kooperierenden Altenpflegeschule (Nr. 2)

Altenpflege-Ausbildung (Nr. 3)

Ausbildungsvertrag oder Arbeitsvertrag (Nr. 4)

Ausbildungsvergütung (Nr. 5)

Arbeitgeber-Anteil zur Sozialversicherung (Nr. 6) Höhe der Zulagen (Nr. 7)

betriebliche Altersvorsorge (Nr. 8) Weiterbildungskosten (Nr. 9) sätzlich anzugeben, in welchem Zeitraum die/der Auszubildende (voraussichtlich) in Ihrer Einrichtung als Auszubildende(r) beschäftigt war bzw. ist

Hier ist der Name der kooperierenden Altenpflegeschule für jedes Ausbildungsverhältnis anzugeben (siehe § 5 Absatz 2, Nr. 9 BremAltPflAusgIV)

Bitte ankreuzen, in welchem Ausbildungsjahr sich der/die jeweilige Auszubildende am 01.09.2017 befindet

Hier ist anzugeben, ob das jeweilige Ausbildungsverhältnis auf Grundlage eines Ausbildungsvertrages oder eines Arbeitsvertrages durchgeführt wird. Achtung! Ausbildungsverhältnisse, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages durchgeführt werden (bspw. im Rahmen einer Förderung durch die Agentur für Arbeit im Programm WeGebAU) sind nicht erstattungsfähig!

Siehe hierzu "Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung"

Summe der an den/die jeweilige/n Auszubildende/n für das gesamte Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden Ausbildungsvergütung (Arbeitnehmerbruttovergütung **ohne** Jahressonderzahlung und **ohne** Abschlussprämie) (siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusgIV)

Summe aller für den/die jeweilige/n Auszubildende/n für das Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglV)

Summe aller für den/die jeweiligen Auszubildende/n für das Kalenderjahr 2017 voraussichtlich zu zahlenden tariflichen Zulagen ohne Abschlussprämie (siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglV)

Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersvorsorge (siehe § 5 Absatz 2, Nr. 3 BremAltPflAusglV)

Hier findet § 17 Abs. 1a AltPfIG Anwendung: "Im dritten Ausbildungsjahr einer Weiterbildung zur Altenpflegerin oder zum Altenpfleger, die nach dem 31. Dezember 2005 beginnt, hat der Träger der praktischen Ausbildung der Schülerin oder dem Schüler über die Ausbildungsvergütung hinaus, die Weiterbildungskosten entsprechend § 83 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten, sofern diese im dritten Ausbildungsjahr anfallen".

Nach § 83 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 SGB III sind Weiterbildungskosten unter anderem die durch die Weiterbildung unmittelbar entstehenden

- Fahrkosten,
- · Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung,
- Kosten für die Betreuung von Kindern. (siehe § 5 Absatz 2, Nr. 5 BremAltPflAusgIV)

Ausbildungskosten, die durch Dritte, wie z.B. Jobcenter, Agentur für Arbeit, ESF etc. erstattet werden, sind keine erstattungsfähigen Aufwendungen und werden von den Aufwendungen für Ausbildungsverhältnisse abgezogen

Summe der unter den Nr. 4-8 eingetragenen Kosten abzgl. der voraussichtlich zu erhaltenden Förderung (Nr. 9)

Förderung durch Dritte?
Falls ja: Durch wen?
Höhe der Förderung
(Nr. 10)
Gesamtsumme
gemäß § 5 Abs. 2 Nr.
3,4,5 BremAltPflAusgIV
(Nr. 11)

Ausbildungsbeginn nach dem 01.09.2017 (Nr. 12) Beginnt die Ausbildung in der Zeit zwischen dem 01.09.2017 und dem 31.12.2017, so markieren Sie hier bitte das entsprechende Kästchen.

Denken Sie bitte daran ein entsprechendes Bestätigungsschreiben der Altenpflegeschule beizufügen. Ein Musterschreiben können Sie sich von unserer Webseite herunterladen

Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen entsprechend der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung

Zur Beseitigung des Mangels an Ausbildungsplätzen in der Altenpflege wird in Bremen seit dem 01. Juli 2015 ein Ausgleichsverfahren zur Aufbringung der Ausbildungskosten durchgeführt. Dieses Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung. Diese Verordnung wurde 2015 vom Bremer Senat beschlossen. Auf Grundlage dieser Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung erhalten Sie nachstehend einige praktische Hinweise zur Anerkennung von Ausbildungsverhältnissen im Sinne dieser Verordnung.

1. Wer ist Auszubildende/r im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung?

Alle Schülerinnen und Schüler von Altenpflegeschulen, denen die praktische Ausbildung in ambulanten oder stationären Bremer Pflegeeinrichtungen vermittelt wird (vgl. § 2 Abs. 1 BremAltPflAusglV und § 4 Abs. 3 Satz 1 AltPflG) und mit denen ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen ist, in dem eine Ausbildungsvergütung vereinbart ist (vgl. § 2 Abs. 1 BremAltPflAusglV).

2. Gibt es Sonderformen von anerkennungsfähigen Ausbildungsverhältnissen?

Teilzeitausbildung: Auszubildende, die sich entsprechend § 4 Abs. 5 AltPflG in einer Teilzeitausbildung (bis zu 5 Jahre) befinden, sind Auszubildende im Sinne der BremAltPflAusglV, sofern ein gültiger Ausbildungsvertrag mit vereinbarter Ausbildungsvergütung abgeschlossen ist (s. 1.).

3. Wie muss ein Ausbildungsvertrag im Sinne der Ausbildungsumlage gestaltet sein?

Die Mindestanforderungen an einen Ausbildungsvertrag zum/r Altenpfleger/in sind im Altenpflegegesetz in § 13 Abs. 2 festgelegt.

- Entscheidend ist, dass dem zwischen Ausbildungsbetrieb und Auszubildendem/r abgeschlossenen Ausbildungsvertrag durch Unterschrift von der staatlichen, staatlich genehmigten oder staatlich anerkannten Altenpflegeschule zugestimmt wurde (s. § 13 Abs. 6 AltPflG).
- In dem Ausbildungsvertrag muss eine angemessene Ausbildungsvergütung vereinbart sein (vgl. § 2 Abs. 1 BremAltPflAusgIV und § 17 Abs. 1 AltPflG).

4. Gibt es eine Untergrenze für die Angemessenheit einer Ausbildungsvergütung?

Die Bremische Altenpflegeausgleichsverordnung geht weder auf die Angemessenheit von Ausbildungsvergütungen noch auf deren Untergrenzen ein.

Wenn die Ausbildungsvergütung die einschlägige tarifliche, branchenübliche oder in den AVR-Diakonie festgelegte Vergütung um mehr als 20 Prozent unterschreitet, ist sie allerdings nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nicht mehr angemessen (Urteil des BAG vom 23.8.2011, 3 AZR 575/09).

5. Gibt es eine Obergrenze der Ausbildungsvergütung, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens erstattet werden kann?

Die Höhe der Ausbildungsvergütung, die im Rahmen des Ausgleichsverfahrens maximal anerkannt werden kann, beträgt zurzeit (Stand: 01. Februar 2017) im:

1. Ausbildungsjahr € 1.040,69 brutto 2. Ausbildungsjahr € 1.102,07 brutto 3. Ausbildungsjahr € 1.203,38 brutto

Das bedeutet für Nachqualifizierungsmaßnahmen von Helferkräften, dass die im Ausbildungsvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung durchaus dem bisherigen Arbeitsentgelt entsprechen kann. Im Rahmen des Ausgleichsverfahrens werden aber nur Ausbildungsvergütungen bis zu der o.g. Tarifgrenze berücksichtigt und erstattet, und dies nur dann, wenn keine WeGebAU- oder AEZ-Förderung geleistet wird.

6. Sind nur Ausbildungsvergütungen erstattungsfähig?

Nein. Der Umfang der erstattungsfähigen Ausbildungskosten ist in der BremAltPflAusglV geregelt. Im Erhebungsbogen und den Ausfüllhinweisen sind die erstattungsfähigen Kosten aufgeführt und erläutert. Es handelt sich um die

- Brutto-Ausbildungsvergütung einschließlich tariflicher Zulagen ohne Jahressonderzahlung und ohne Abschlussprämie
- Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung
- Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge
- Weiterbildungskosten der Auszubildenden nach § 17 Abs. 1a Altenpflegegesetz i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 2-4 SGB III (betrifft nur das 3. Ausbildungsjahr

7. Können Arbeitnehmer, für die eine WeGebAU-Förderung durch die Arbeitsagentur bewilligt wurde, Auszubildende i.S. der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung sein?

Nein! Da diese Förderung der Arbeitsagentur ein Arbeitsverhältnis voraussetzt, kann eine Anerkennung dieses Ausbildungsverhältnisses im Sinne der Bremischen Altenpflegeausgleichsverordnung nicht erfolgen.